

# **Änderung der Beitragsordnung, Verpflegungskostenpauschale für Auszubildende in der überbetrieblichen Ausbildung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25.06.2019, Aktenzeichen 42-4233.44/135 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt am 05. Juni 2019 die nachstehende Änderung von § 6 Abs. 3 der Beitragsordnung:

§ 6 Abs. 3 der Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Sonderbeitrag dient der Deckung der Kosten, die der Handwerkskammer im Zusammenhang mit der überbetrieblichen Ausbildung entstehen. Hierzu zählen die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung, Zuschüsse zu Fahrkosten der Lehrlinge vom Betriebssitz zum jeweiligen Ort der überbetrieblichen Ausbildung, die Internats- und Übernachtungskosten, **die Kosten für eine einheitliche Verpflegungspauschale**, sowie die Kosten der Handwerkskammer für die Veranlagung des Sonderbeitrags.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 25.06.2019, Aktenzeichen 42-4233.44/135 genehmigt, am 15.07.2019 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 16. Juli 2019

Präsident  
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer  
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 09.08.2019